

Donnerstag,
28. Januar 2021

Gesetzessammlung

Ausführungsbestimmungen zur Finanzierung von Covid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen (AB Covid-19-Härtefallmassnahmen)	150
Ausführungsbestimmungen über die Eignungsprüfung der Jägerinnen und Jäger	162

Departemente

Steuerverwaltung. Direkte Bundessteuer	165
Rechtsberatung	166
Zivilschutz-Sirenentest vom Mittwoch, 3. Februar 2021	166
Strassenverkehr. Signalisation eines Fahrverbotes auf dem Schulareal am Gräbliweg in Lungern	167
Strassenverkehr. Signalisationsergänzung des Höchstgewichtes 16 t auf der Neumattstrasse, Kerns	167
Soziale Beratungsstellen	171
Fachstelle für Lebensfragen (elbe)	177
Berufs- und Weiterbildungszentrum. Kurse	177
Baugesuche und Sonderbewilligungen	181

Gerichte	184
-----------------	-----

Gemeinden	185
------------------	-----

Verschiedene

Handelsregister	185
Eigentumsübertragungen (im Internet nicht veröffentlicht)	190



Ausführungsbestimmungen zur Finanzierung von Covid-19- Härtefallmassnahmen für Unternehmen (AB Covid-19-Härtefallmassnahmen)

vom 19. Januar 2021

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz)¹⁾, der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020 (Covid-19-Härtefallverordnung)²⁾ und Artikel 3 und 5 des Gesetzes über die regionale Wirtschaftspolitik vom 25. November 1999³⁾,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung über die regionale Wirtschaftspolitik vom 29. November 2007⁴⁾,

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Unterstützung von Unternehmen im Kanton Obwalden im Sinne von Art. 12 des Covid-19-Gesetzes⁵⁾, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen der Covid-19-Epidemie besonders betroffen sind und Härtefälle darstellen.

² Die Ausführungsbestimmungen regeln zudem die Abweichungen von bundesrechtlichen Mindestvoraussetzungen für die Leistung der Härtefallmassnahmen sowie das Verfahren und den Vollzug.

Art. 2 Grundsatz

¹ Härtefallmassnahmen werden nur Unternehmen gewährt, welche:

¹⁾ [SR 818.102](#)

²⁾ [SR 951.262](#)

³⁾ [GDB 910.1](#)

⁴⁾ [GDB 910.11](#)

⁵⁾ [SR 818.102](#)

- a. die Anforderungen gemäss dem Covid-19-Gesetz und der Covid-19-Härtefallverordnung⁶⁾ und
- b. die zusätzlichen kantonalen Voraussetzungen gemäss diesen Ausführungsbestimmungen erfüllen.

² Die Härtefallmassnahmen werden subsidiär und ergänzend zu den anderen Massnahmen auf Bundes- und Kantonsebene ausgerichtet.

2. Anforderungen an Unternehmen

Art. 3 Rechtsform, Zeitpunkt der Gründung und Umsatz

¹ Für die Anforderungen an die Rechtsform der Unternehmen gelten die Art. 2 und 2a der Covid-19-Härtefallverordnung.

² Das Unternehmen muss über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) verfügen.

³ Für den Zeitpunkt der Gründung des Unternehmens gelten die Bestimmungen von Art. 3 der Covid-19-Härtefallverordnung.

⁴ Im Jahr 2018 und 2019 muss das Unternehmen einen durchschnittlichen Jahresumsatz von mindestens 100 000 Franken erzielt haben.

Art. 4 Anspruchsvoraussetzungen

¹ Unternehmen sind nur unterstützungsberechtigt, wenn:

- a. sie im Kanton Obwalden ihren Sitz haben;
- b. sie im Kanton Obwalden eine operative Geschäftstätigkeit ausüben, eigene Geschäftsräumlichkeiten nutzen oder eigenes Personal beschäftigen;
- c. sie eine Kontobeziehung bei einer Schweizer Bank gemäss Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen⁷⁾ unterhalten;
- d. sie profitabel und überlebensfähig im Sinn von Art. 4 der Covid-19-Härtefallverordnung sind und am 15. März 2020 keine Beteiligungen für Steuerschulden gegenüber Bund, Kantone und Gemeinden haben;
- e. sie einen allfällig gewährten Covid-19-Kredit vollständig ausgeschöpft haben;

⁶⁾ [SR 951.262](#)

⁷⁾ [SR 952.0](#)

- f. Bund, Kantone oder Gemeinden insgesamt nicht zu mehr als zehn Prozent an ihrem Kapital beteiligt sind. Für Gemeinden mit weniger als 12 000 Einwohner kommt Art. 1 Abs. 2 Bst. a der Covid-19-Härtefallverordnung zur Anwendung; und
- g. sie die gemäss diesen Ausführungsbestimmungen erforderlichen Nachweise und Bestätigungen mit dem Gesuch auf Härtefallmassnahmen eigenständig einreichen.

² Wird die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a bis g nicht vollständig in geeigneter Form belegt beziehungsweise bestätigt, gelten die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Härtefallmassnahmen als nicht erfüllt.

³ Personen- und Kapitalgesellschaften haben zusammen mit dem Gesuch die Namen und Adressen von allfälligen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern und Aktionärinnen und Aktionären anzugeben, welche jeweils einzeln über Anteile im Umfang von mindestens 30 Prozent des Gesellschaftskapitals verfügen.

⁴ Die finanzielle Situation dieser Gesellschafterinnen und Gesellschafter beziehungsweise Aktionärinnen und Aktionäre wird bei der Prüfung der Vermögens- und Kapitalsituation, insbesondere bei der Feststellung, ob die nötigen Massnahmen zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis des Unternehmens ergriffen worden sind, angemessen berücksichtigt.

⁵ Die Unternehmen haben zudem im Gesuchsformular allfällig gewährte Mietererlasse, Mietzinsreduktionen, Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie oder andere damit zusammenhängende Entschädigungen oder Erleichterungen aufzuführen. Diese können bei der Berechnung des Umsatzrückgangs nach Art. 7 dieser Ausführungsbestimmungen angemessen berücksichtigt werden.

⁶ Das Unternehmen bestätigt, dass aus dem Umsatzrückgang am Jahresende ein Anteil an ungedeckten Fixkosten im Sinne von Art. 5a der Covid-19-Härtefallverordnung resultiert.

Art. 5 Vermögens- und Kapitalsituation

¹ Das Unternehmen muss profitabel und überlebensfähig gemäss den Voraussetzungen von Art. 4 der Covid-19-Härtefallverordnung sein und die Massnahmen, die zum Schutz seiner Liquidität und seiner Kapitalbasis nötig sind, ergriffen haben.

² Als zumutbare Massnahmen der Unternehmen zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis gelten in Ergänzung zu Art. 4 Abs. 2 der Covid-19-Härtefallverordnung namentlich:

- a. Einsparungen, Effizienzsteigerungen und Anpassungen des Geschäftsmodells;
- b. Verzicht auf Dividenden und Tantiemen oder Verzicht auf Rückerstattung von Kapitaleinlagen gemäss Art. 6 der Covid-19-Härtefallverordnung;
- c. Verzicht auf Rückzahlungen von Aktionärsdarlehen seit dem 15. März 2020, soweit solche Massnahmen nicht durch Kapitalerhöhungen in mindestens gleichem Umfang kompensiert wurden und
- d. Eigenleistungen privater Eignerinnen und Eigner oder von Investorinnen und Investoren.

³ Die Vermögens- und Kapitalsituation von Unternehmen, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, sind gesamthaft zu beurteilen.

Art. 6 Doppelsubventionierungsverbot

¹ Das Unternehmen darf keinen Anspruch auf branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien haben.

Art. 7 Umsatzrückgang

¹ Das Unternehmen muss belegen, dass sein Jahresumsatz 2020 und 2021 aufgrund der behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie dem Umsatzrückgang gemäss Art. 5 der Covid-Härtefallverordnung entspricht.

² Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2017 gegründet worden sind, kommt Art. 5 Abs. 2 der Covid-Härtefallverordnung zur Anwendung.

³ Bei der Berechnung des Jahresumsatzes 2020 und 2021 des Unternehmens werden Kurzarbeitsentschädigungen, Entschädigungen des Erwerbsausfalls, Mietzinsersasse oder -reduktionen, Covid-19-Versicherungsleistungen, Beiträge aus dem Obwaldner Hilfsfonds für Härtefälle und weitere Erträge aus Entschädigungen nicht hinzugerechnet.

3. Form der Unterstützung

Art. 8 *Formen der Unterstützung*

¹ Die Unterstützung erfolgt im Rahmen der vom Kantonsrat oder von den Stimmberechtigten bewilligten Kredite mit Härtefallmassnahmen in der Form von Bürgschaften für rückzahlbare Darlehen und à-fonds-perdu-Beiträgen.

² Die Unterstützungsmassnahmen werden in Kombination gewährt (je hälftig als Bürgschaft und als à-fonds-perdu-Beitrag).

³ Bei einem Finanzierungsbedarf eines Unternehmens unter 10 000 Franken werden keine Unterstützungsmassnahmen ausgerichtet (Bagatellgrenze).

Art. 9 *Abgesicherte rückzahlbare Darlehen*

¹ Der Kanton sichert dem Unternehmen die Übernahme einer Bürgschaft für die Aufnahme eines Darlehens bei seiner Hausbank zu.

² In Abweichung von Art. 8 Abs. 1 der Covid-19-Härtefallverordnung beläuft sich die Unterstützung mit Darlehen auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 sowie höchstens 75 000 Franken pro Unternehmen.

³ Die Verzinsung der Darlehen richtet sich nach der zehnjährigen Bundesobligation zuzüglich 1 Prozent, mindestens jedoch 0 Prozent.

⁴ Die abgesicherten Darlehen haben eine Laufzeit von maximal zehn Jahren.

⁵ Die lineare Amortisation beginnt nach fünf Jahren. Vorgängige Rückzahlungen sind möglich. Zurückbezahlte Darlehensbeträge werden nicht mehr ausbezahlt.

Art. 10 *Eckwerte der Bürgschaften*

¹ Die Bürgschaft wird in der Form einer Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 Abs. 1 OR⁸⁾ gewährt.

² Die Bürgschaften belaufen sich auf den bewilligten Darlehensbetrag zuzüglich des Betrags des laufenden und eines verfallenen Jahreszinses.

³ Die Laufzeit der Bürgschaft beträgt maximal zehn Jahre.

⁸⁾ SR 220

Art. 11 À-fonds-perdu-Beiträge

¹ In Abweichung von Art. 8 Abs. 2 der Covid-19-Härtefallverordnung beläuft sich die Unterstützung mit à-fonds-perdu-Beiträgen auf höchstens 10 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 sowie höchstens auf 75 000 Franken pro Unternehmen.

Art. 12 Kombinierte Unterstützung

¹ In Abweichung von Art. 8 Abs. 3 der Covid-19-Härtefallverordnung belaufen sich die kombinierten Hilfen auf höchstens 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 sowie höchstens 150 000 Franken pro Unternehmen.

4. Verfahren

Art. 13 Zeitfenster Gesuchseinreichung

¹ Unternehmen haben ihr Gesuch grundsätzlich vom 1. Februar 2021 bis am 12. März 2021 elektronisch beim Kanton einzureichen.

² Gesuche mit Eingang nach dem 12. März 2021 werden beurteilt, sofern nach dem Entscheid über die Gesuche gemäss Absatz 1 noch Mittel für Härtefallmassnahmen vorhanden sind.

Art. 14 Einzureichende Unterlagen

¹ Härtefallgesuche sind mittels Gesuchsformular des Kantons online einzureichen.

² Das Unternehmen hat folgende Nachweise zu erbringen:

- a. provisorische Jahresrechnung 2020, rechtsgültig unterzeichnet;
- b. Jahresrechnung 2019; Revisionsbericht, sofern im Handelsregister eine Revisionsstelle eingetragen ist;
- c. Jahresrechnung 2018; Revisionsbericht, sofern im Handelsregister eine Revisionsstelle eingetragen ist;
- d. Budget 2021 und Finanzplan 2022 (Planbilanz und Planerfolgsrechnung sowie Liquiditätsplanung);
- e. aktueller Handelsregisterauszug;
- f. aktueller Betreibungsregisterauszug;
- g. Kopie der Identitätskarte oder des Passes der Person, welche das Gesuchsformular unterzeichnet und elektronisch einreicht;

- h. bei Einzelunternehmen: Steuererklärung 2019 der Inhaberin oder des Inhabers (Hauptformular) mit Wertschriften- und Guthabenverzeichnis und Fragebogen für Selbstständigerwerbende.

³ Mit dem Gesuch hat das Unternehmen insbesondere zu bestätigen, dass:

- a. die Einschränkung des Verwendungszwecks gemäss Art. 6 Covid-19-Härtefallverordnung eingehalten wird;
- b. keine verdeckten Gewinnausschüttungen ausgerichtet werden, wie überhöhte Saläre, überhöhte Honorare, überhöhte Spesenvergütungen, nicht markgerechte Zinssätze für Darlehen von Aktionären, Gesellschafter oder nahestehenden Personen, geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand oder anderweitige Leistungen gegenüber Aktionären, Gesellschafter oder nahestehenden Personen, welche einem Drittvergleich nicht standhalten;
- c. am 15. März 2020 keine Betreibungsverfahren für Steuerschulden gegenüber Bund, Kantonen oder Gemeinden oder für Sozialversicherungsbeiträge bestanden bzw. keine Verlustscheine aus solchen Verfahren vorhanden sind;
- d. alle Angaben im eingereichten Formular wahr und vollständig sind;
- e. die zuständigen kantonalen Amtsstellen, von diesen beigezogene Dritte sowie die im Gesuchformular oder in den Beilagen aufgeführten Banken von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis entbunden sind, soweit dies zur Beurteilung des Gesuchs einschliesslich der Nachweise und Bestätigungen erforderlich ist.

⁴ Der Kanton kann auf dem elektronischen Gesuchformular weitere Angaben und Bestätigungen verlangen, namentlich Unterlagen zur Zukunftsfähigkeit der Geschäftsmodelle eines Unternehmens. Das Volkswirtschaftsdepartement legt die Anforderungen an die Nachweise auf dem Gesuchsformular fest. Es kann Weisungen erlassen.

⁵ Während der Prüfung der Unterlagen können die kantonalen Amtsstellen oder die von diesen beigezogenen Dritten weitere Unterlagen oder Angaben verlangen, die zur Prüfung des Gesuchs notwendig sind.

Art. 15 Minimaler Finanzbedarf

¹ Die Unternehmen haben mit dem Gesuch den Finanzbedarf aufzuführen, der für die Überbrückung des Zeitraums bis Ende 2021 für das Unternehmen erforderlich ist.

Art. 16 Prüfung

¹ Das Finanzdepartement nimmt die formale Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen vor.

² Auf unvollständige Gesuche wird nicht eingetreten. Sie werden zurückgewiesen und sind vollständig neu einzureichen.

³ Das Volkswirtschaftsdepartement leitet die vollständigen Gesuche an die Obwaldner Kantonalbank bzw. die Hausbank zur detaillierten Prüfung weiter.

⁴ Die Obwaldner Kantonalbank bzw. die Hausbank prüft die Unterlagen und die Voraussetzungen zur Gewährung von Härtefallmassnahmen. Sie plausibilisieren die eingereichten Unterlagen insbesondere:

- a. auf die Einhaltung der Bundes- und kantonalen Vorgaben;
- b. auf die Ausschöpfung der Selbsthilfemassnahmen;
- c. auf die Kostenstruktur;
- d. auf die Verschuldungskapazität und den
- e. minimalen Finanzbedarf gemäss Art. 15 dieser Ausführungsbestimmungen.

⁵ Aus der detaillierten Prüfung resultiert eine qualitative und datenbasierte Einschätzung insbesondere bezüglich Liquiditätsbedarf, Verschuldungsfaktor, Kredithöhe und Ausfallrisiko.

⁶ Die Obwaldner Kantonalbank bzw. die Hausbank übermitteln dem Kanton:

- a. das Prüfergebnis mit einer Empfehlung auf Bewilligung oder Ablehnung des Gesuchs;
- b. eine Empfehlung zur Höhe der Härtefallmassnahmen, die sich am minimalen Finanzbedarf orientiert.

Art. 17 Entscheid

¹ Der Regierungsrat setzt für den Entscheid über die Gesuche ein Expertengremium von maximal fünf Personen ein, bestehend aus Vertretern des Kantons, der Einwohnergemeinden sowie des Gewerbes und der Wirtschaft.

² Das Expertengremium entscheidet mit Mehrheitsentscheid endgültig über die Gewährung von Unterstützungen.

³ Bei seinem Entscheid orientiert sich das Expertengremium an folgenden Grundsätzen:

- a. Unternehmen aus Branchen, die in Art. 12 des Covid-19-Gesetzes speziell erwähnt sind, werden bevorzugt;

b. Unternehmen werden möglichst rechtsgleich behandelt, wobei die Unterschiede in der Vermögens- und Kapitalsituation, der Geschäftstätigkeit sowie der vorhandenen Liquidität zu berücksichtigen sind.

⁴ Auf die Gewährung von Unterstützung im Rahmen der Härtefallmassnahmen besteht kein Rechtsanspruch.

⁵ Der Entscheid des Expertengremiums wird durch das Volkswirtschaftsdepartement eröffnet. Es kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.

Art. 18 Zusicherung von Bürgschaften und Auszahlung der à-fonds-perdu-Beiträge

¹ Das Expertengremium sichert den berechtigten Unternehmen die Übernahme einer Bürgschaft zu.

² Die Zusicherung des Kantons beinhaltet die Bürgschaftsbedingungen und dient als Auftragsbestätigung für die Bank.

³ Die Banken sind für die Auszahlung und Bewirtschaftung der Darlehen zuständig, einschliesslich Inkasso nach Ablauf der Laufzeit.

⁴ Die Auszahlung des Darlehens hat innerhalb eines Monats ab Datum der Zusicherung durch den Kanton zu erfolgen.

⁵ Die Banken sind verpflichtet, dem Kanton jeweils eine Kopie der wichtigsten Unterlagen einschliesslich des unterschriebenen Darlehensvertrags mit der Darlehensnehmerin zuzustellen.

⁶ Die à-fonds-perdu-Beiträge werden vom Kanton direkt ausbezahlt.

Art. 19 Ablehnung eines Kredits

¹ Die Banken können die Gewährung eines Darlehens ablehnen. Die Ablehnung ist zu begründen.

² Unternehmen, denen von der Hausbank kein Darlehen gewährt wird, können sich beim Kanton melden.

³ Die Obwaldner Kantonalbank zahlt den bewilligten Betrag auf Antrag des Kantons aus, falls die Bank eines Unternehmens den Kredit nicht gewährt und das Expertengremium die Zusicherung nach erneuter Prüfung unter Einbezug der Obwaldner Kantonalbank erteilt.

Art. 20 Formular und Richtlinien

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement ist für die Erstellung der erforderlichen Formulare und Richtlinien verantwortlich.

² Es sorgt für die Information der Unternehmen und Banken im Kanton Obwalden.

Art. 21 Zusammenarbeit mit Dritten

¹ Der Kanton kann bei der Umsetzung der Härtefallmassnahmen mit Dritten, z.B. der Obwaldner Kantonalbank oder anderen Bankinstituten, zusammenarbeiten.

² Der Kanton erarbeitet zusammen mit den beigezogenen Dritten Rahmenbestimmungen, in denen die wichtigsten Eckwerte der Zusammenarbeit geregelt sind.

Art. 22 Datenbekanntgabe

¹ Damit die Angaben für die Kreditgewährung und für die Kreditsicherungs-garantie überprüft werden können, hat das gesuchstellende Unternehmen die Obwaldner Kantonalbank bzw. die Hausbank vom Bankkundengeheimnis sowie die zuständigen kantonalen Amtsstellen und das Expertengremium von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Steuer- und vom Amtsgeheimnis, zu entbinden.

² Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung können die Obwaldner Kantonalbank, die Hausbank, weitere beigezogene Dritte, die zuständigen kantonalen Stellen und das Expertengremium die notwendigen Daten untereinander austauschen. Das gesuchstellende Unternehmen hat diesem Datenaustausch zuzustimmen.

³ Im Übrigen gelten Art. 12a des Covid-19-Gesetzes und Art. 9 der Covid-19-Härtefallverordnung.

Art. 23 Datenschutz

¹ Die gemäss dieser Verordnung eingebundenen kantonalen Amtsstellen und Banken sammeln die verlangten Daten.

² Die Datenbearbeitung durch die kantonalen Amtsstellen, das Expertengremium sowie die beigezogenen Dritten untersteht der Gesetzgebung über den Datenschutz. Diese regelt namentlich die Verwendung und Aufbewahrung von Daten, die technischen und organisatorischen Massnahmen, die Weitergabe und das Hosting von Daten.

5. Sicherung der Unterstützungsleistungen

Art. 24 *Missbrauchsbekämpfung*

¹ Stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein unterstütztes Unternehmen gegen das Verwendungsverbot gemäss Art. 6 der Covid-19-Härtefallverordnung verstösst, kann der Kreditvertrag, namentlich auf Antrag des Kantons als Bürge, von der Bank gekündigt oder die Rückzahlung des gewährten Beitrages verlangt werden.

² Zur Überprüfung der im Gesuch gemachten Angaben können das Expertengremium, die Obwaldner Kantonalbank oder die Hausbank, weitere beigezogene Dritte und die zuständigen kantonalen Amtsstellen bei den Unternehmen Stichprobenkontrollen durchführen. Dieses Recht ist in die entsprechenden Verträge aufzunehmen.

³ Bei Missbrauch sind die bereits gewährten Leistungen zurückzuerstatten und es kann eine Umtriebsentschädigung nach Aufwand, aber von mindestens 1 000 Franken erhoben werden.

⁴ Als Missbrauch gelten insbesondere unwahre oder unvollständige Angaben, Bestätigungen oder Nachweise bei der Gesuchseinreichung, Widerhandlungen gegen die Bestätigungen gemäss Art. 14 dieser Ausführungsbestimmungen oder eine andere zweckwidrige Verwendung der Finanzhilfe.

⁵ Unwahre oder unvollständige Angaben können zusätzlich eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Art. 25 *Bewirtschaftung der abgesicherten Kredite*

¹ Die durch den Kanton abgesicherten Kredite werden von der kreditgebenden Bank bewirtschaftet.

² Die Bank informiert das Volkswirtschaftsdepartement mindestens halbjährlich über Amortisations- und Zinszahlungsrückstände bei den gesicherten Krediten.

³ Nach Eintritt eines Garantieverlustes wird das übliche Inkassoverfahren des Kantons eingeleitet.

6. Schlussbestimmungen

Art. 26 *Entschädigung des Expertengremiums*

¹ Die Mitglieder des Expertengremiums erhalten keine Entschädigung oder Honorare. Es werden lediglich die notwendigen Spesen übernommen.

Art. 27 Beteiligung der Gemeinden

¹ Die Standortgemeinden haben gestützt auf Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die regionale Wirtschaftspolitik⁹⁾ eine Beteiligung von 20 Prozent der kantonalen Leistung zu erbringen.

² Die Standortgemeinde ist jene Einwohnergemeinde, in welcher das Unternehmen bei Gesuchseinreichung seinen steuerlichen Sitz hatte.

Art. 28 Vollzug

¹ Der Vollzug dieser Ausführungsbestimmungen obliegt dem Volkswirtschaftsdepartement und dem Finanzdepartement.

² Die Auszahlung und Zusicherung von à-fonds-perdu-Beiträgen und Bürgschaften stehen unter dem Vorbehalt eines rechtskräftigen Rahmenkredits gemäss den Finanzkompetenzen nach Art. 59 Abs. 1 Bst. b und Art. 70 Ziff. 5 der Kantonsverfassung¹⁰⁾.

Art. 29 Inkrafttreten und Befristung

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 28. Januar 2021 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2021.

Sarnen, 19. Januar 2021

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christian Schäli
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

⁹⁾ GDB 910.1

¹⁰⁾ GDB 101.0

Ausführungsbestimmungen über die Eignungsprüfung der Jägerinnen und Jäger

Nachtrag vom 26. Januar 2021

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 651.111 (Ausführungsbestimmungen über die Eignungsprüfung der Jägerinnen und Jäger vom 22. Januar 2013) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Erteilung des Jagdpatentes wird vom Erfüllen eines Jagdlehrgangs und vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht.

Art. 3 Abs. 2 (geändert)

² Der Jagdlehrgang kann frühestens nach erfülltem 18. Altersjahr (Stichtag: erste Veranstaltung des Jagdlehrgangs) und die Eignungsprüfung frühestens nach erfülltem 19. Altersjahr abgelegt werden. Es darf kein Jagdberechtigungsentszugs- oder -verweigerungsgrund bestehen.

Art. 4 Abs. 3 (geändert)

³ Die Gebühr für den Jagdlehrgang beträgt Fr. 900.– und für die Eignungsprüfung Fr. 400.–. In der Gebühr inbegriffen ist das vom Amt für Wald und Landschaft zur Verfügung gestellte Jagdlehrmittel „Jagen in der Schweiz“. Nicht inbegriffen in den Gebühren sind Versicherungen, weiteres Instrukti-ons- und Lehrmaterial, Munition, Fahrspesen, Exkursionen usw.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), *Abs. 2*, *Abs. 4* (geändert), *Abs. 6* (geändert)

¹ Der Jagdlehrgang findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Er beginnt anfangs März und dauert bis Ende Mai des folgenden Jahres. Über die Durchführung des Jagdlehrgangs entscheidet das Amt für Wald und Landschaft.

² Der Jagdlehrgang umfasst folgende Leistungen, die ausschliesslich, mit Ausnahme von Buchstaben b und c, im Kanton Obwalden erbracht werden müssen:

- c. (*geändert*) Teilnahme an einem ausgeschriebenen Jagdschiessen mit folgenden Mindestleistungen: je ein abgeschlossener Stich in einer Schrottdisziplin und auf den stehenden Gems- oder Rehbock;

⁴ Es wird eine Absenz von den Pflichtleistungen zugelassen. Weitere Absenzen werden nur zugelassen bei schwerwiegenden Gründen wie z.B. Krankheit/Unfall (mit Arztzeugnis), Tod in der Familie, Zivildienst oder Militärdienst ohne Rekrutenschule. Die Entschuldigung hat schriftlich zu erfolgen (per Post oder E-Mail). Finden gleichentags zwei Kurse statt, werden diese als zwei separate Pflichtleistungen gewertet. Versäumte Kurse können nicht vor- oder nachgeholt werden.

⁶ Die Anwärterin oder der Anwärter ist nicht berechtigt, im Rahmen der Jagd- und Wildhutbegleitung Jagdwaffen zu führen, auf Wild Schüsse abzugeben oder Jagdbeihilfe zu leisten.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer die von der Prüfungskommission und dem Amt für Wald und Landschaft festgelegten Leistungen des Jagdlehrgangs erfüllt und das Leistungsheft fristgerecht eingereicht hat. Die Eignungsprüfung über das erste Teilgebiet gemäss Absatz 2 findet alle zwei Jahre statt, das zweite Teilgebiet kann bei Bedarf jährlich geprüft werden.

³ Soweit nicht anders geregelt, bestimmt die Prüfungskommission die Modalitäten der Eignungsprüfung. Insbesondere kann sie die unter Absatz 2 genannten Prüfungsfächer einzeln prüfen und die Prüfungszeit beschränken.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die fünf Sachgebiete des ersten Teilgebiets werden schriftlich und mündlich geprüft. Die fünf Sachgebiete werden gleich gewichtet. Die Festlegung der Gewichtung innerhalb der Sachgebiete ist Sache der Jägerprüfungskommission.

⁴ Das erste Teilgebiet gilt als bestanden, wenn die Anwärterin oder der Anwärter:

- a. (*neu*) aus allen mündlichen und schriftlichen Prüfungen der fünf Sachgebiete im Durchschnitt die Note 4 erreicht und
- b. (*neu*) nicht mehr als eine Note unter 4 erzielt und
- c. (*neu*) keine Note unter 3 erzielt.

Es wird mit Zehntelnoten gerechnet.

Art. 8 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu), Abs. 8 (neu)

¹ Die Mindestanforderungen beim Prüfungsschiessen auf feste und bewegliche Ziele sind:

- a. (geändert) Kugelschiessen auf Gems- und Rehbockscheibe, 10er-Einteilung, 100 bis 150 m Distanz, mit oder ohne Zielfernrohr, sitzend oder stehend angestrichen, je fünf Schüsse, fünf Treffer. Als Treffer gelten Schüsse mit acht und mehr Punkten.
- b. (geändert) Schrotschiessen auf den Rollhasen oder den laufenden, dreiteiligen Kipp-Hasen, 20 bis 35 m Distanz, 10 Schüsse ohne doppelieren, 7 Treffer. Als Treffer beim Kipp-Hasen gilt, wenn mindestens die vorderste Klappe geöffnet ist. Geht das Ziel unbeschossen durch die Bahn, so gilt dies als Fehlschuss und wird als „Null“ (0) eingetragen. Es wird in folgender Stellung geschossen: stehend frei, Jagdanschlag (Kolben an der Hüfte, bis das Ziel sichtbar ist).

² Zugelassen sind alle jagdlich erlaubten Waffen und Jagdübungsgewehre (Ordonnanz-Munition GP 11) mit üblichen Hilfsmitteln (variable Zielfernrohre mit oder ohne Leuchtpunktvisiere), maximale Zielfernrohrvergrösserung 12-fach.

³ Die Kugelmunition muss mindestens ein Kaliber von 6,5 mm aufweisen.

⁴ Die Schrotmunition (Schrotstärke) richtet sich nach der zu schiessenden Disziplin und den Vorgaben der jeweiligen Schiessanlage (Blei, Stahl, mit Blecher oder Filzpfropfen usw.).

⁵ Je Disziplin sind höchstens zwei Probeschüsse gestattet.

⁶ Die Passen dürfen nicht unterbrochen werden. Am Prüfungstag ist eine Wiederholung des Schrotprogramms sowie eines der beiden Kugelprogramme gestattet. Ein technisches Versagen von Waffe und Munition wird der Schützin oder dem Schützen nicht zur Last gelegt. Während des Schiessens ist eine Schützenbetreuung nur durch Prüfungsexperten erlaubt.

⁷ Die Waffenhandhabung wird während des Jagdlehrgangs geprüft. Es besteht Anrecht auf eine Wiederholung der Prüfung.

⁸ Wer bei der Waffenhandhabung die Sicherheitsvorschriften nicht befolgt oder die Prüfung Waffenhandhabung nicht besteht, kann von der Jägerprüfungskommission vom Jagdlehrgang und von der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung in dem Teilgebiet, in dem er verblieben ist, während der Geltungsdauer des Jagdlehrgangs gemäss Art. 5 Abs. 7 dieser Ausführungsbestimmungen wiederholen. Für jede Wiederholung der Prüfung ist eine Gebühr von Fr. 400.– zu entrichten.

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Sarnen, 26. Januar 2021

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christian Schäli
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Finanzdepartement

Steuerverwaltung. Direkte Bundessteuer

Das eidgenössische Finanzdepartement hat den allgemeinen Fälligkeitstermin für die direkte Bundessteuer 2020 auf den 1. März 2021 festgesetzt. Die Bundessteuerrechnungen für das Steuerjahr 2020 werden in den nächsten Tagen versandt.

Die Frist für die Bezahlung der geschuldeten Bundessteuer des Steuerjahres 2020 läuft für alle Steuerpflichtige am 31. März 2021 ab (auch bei Faktorenänderungen).

Wird die Bundessteuer für das Steuerjahr 2020 nicht fristgerecht bis zum Fälligkeitstermin vom 31. März 2021 entrichtet, ist ab dem 1. April 2021 ein Verzugszins von 3,0 Prozent geschuldet.

Sarnen, 28. Januar 2021

Steuerverwaltung

Sicherheits- und Justizdepartement

Rechtsberatung

Unentgeltliche Rechtsberatung des Anwaltsverbandes im Kanton Obwalden:

MLaw Andreas Getzmann, Rechtsanwalt, etlin&partner advokatur und notariat ag, Grundacher 5, 6060 Sarnen, Telefon. 041 666 07 50.

Beratung: Donnerstag, 4. Februar 2021, 14.00–18.00 Uhr in Sarnen.

Die Konsultation kann für eine halbe Stunde ohne Schriftverkehr in Anspruch genommen werden. Voranmeldung notwendig.

Es dürfen sich max. zwei Personen gleichzeitig anmelden. Es besteht Maskenpflicht. Eine angemeldete Person ist zudem verpflichtet, sich bei Grippe- oder sonst typischen Covid-19-Symptomen wieder abzumelden. Ansonsten sind die bekannten Vorschriften und Empfehlungen des Bundes sowie des Kantons Obwalden einzuhalten.

Sarnen, 28. Januar 2021

Sicherheits- und Justizdepartement

Zivilschutz-Sirenentest vom Mittwoch, 3. Februar 2021

Jeweils am ersten Mittwoch des Monats Februar findet in der Schweiz der jährliche Sirenentest statt. Dabei wird die Funktionsbereitschaft nicht nur der Sirenen des «Allgemeinen Alarms», sondern auch jener des «Wasseralarms» getestet. Mittels Radio- und TV-Spots sowie Medienmitteilungen wird die Bevölkerung vorgängig auf den Sirenentest aufmerksam gemacht. Es sind keine Verhaltens- und Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Ausgelöst wird um 13.30 Uhr in der ganzen Schweiz das Zeichen «Allgemeiner Alarm», ein regelmässig zwischen 250 und 400 Hz auf- und absteigender Heulton von einer Minute Dauer und wird automatisch innerhalb 5 Minuten einmal wiederholt. Die Sirenenkontrolle darf bis 14.00 Uhr weitergeführt werden. Ab 14.15 Uhr bis spätestens 15.00 Uhr wird im gefährdeten Gebiet unterhalb von Stauanlagen das Zeichen «Wasseralarm» ausgelöst. Dieser besteht aus 12 tiefen Dauertönen mit 200 Hz, die je 20 Sekunden dauern und in Abständen von 10 Sekunden wiederholt werden und dauert 6 Minuten. Insgesamt werden rund 5'000 stationäre und 2'200 mobile Sirenen auf ihre Funktionstüchtigkeit geprüft.

Mit der nationalen Alarmierungs-App «Alertswiss» erhält die Bevölkerung Alarme, Warnungen und Informationen zu unterschiedlichen Gefahren direkt via Smartphone. Parallel zu den Meldungen in der App werden diese auch auf der Alertswiss-Website unter www.alert.swiss publiziert.

Wenn das Zeichen «Allgemeiner Alarm» ausserhalb des angekündigten Sirenentests ertönt, bedeutet dies, dass eine Gefährdung der Bevölkerung möglich ist. In diesem Fall ist die Bevölkerung aufgefordert, Radio zu hören, die Anweisungen der Behörden zu befolgen und die Nachbarn zu informieren (jedoch nicht mit Telefon). Der «Wasseralarm» bedeutet, dass man das gefährdete Gebiet sofort verlassen soll. Weitere Informationen zum Sirenentest finden Sie im Internet unter www.babs.admin.ch/de/alarm/test.html oder auf Teletext des Schweizer Fernsehens, Seite 680.

Der Zivilschutz Obwalden bittet die Bevölkerung um Verständnis für die mit dem Sirenentest verbundenen Unannehmlichkeiten.

Sarnen, 27. Januar 2021

Zivilschutz Obwalden

Strassenverkehr. Signalisation eines Fahrverbotes auf dem Schulareal am Gräbliweg in Lungern

Auf Antrag der Einwohnergemeinde Lungern wird das Anbringen der Signalisation «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» (SSV 2.14) mit dem Zusatz «Montag bis Freitag, 07:00 bis 17:30 Uhr» bei der Zufahrt zum Schulareal am Gräbliweg, Lungern, bewilligt. Mit dieser Signalisation soll das Befahren des Schulareals während den Unterrichtszeiten unterbunden und die Schulkinder besser geschützt werden.

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, Staatskanzlei, Postfach 1562, 6061 Sarnen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Sarnen, 25. Januar 2021

Sicherheits- und Justizdepartement

Strassenverkehr. Signalisationsergänzung des Höchstgewichtes 16 t auf der Neumattstrasse, Kerns

In Wiedererwägung zur Verfügung vom 23. September 2020 wird auf Antrag der Einwohnergemeinde Kerns die ergänzende Signalisation «Höchstgewicht 16 t» (SSV 2.16) mit dem Zusatz «Zubringerdienst gestattet» auf der Neumattstrasse in Kerns bewilligt:

- Die bestehende Signalisation «Höchstgewicht 16 t» wurde per 24.02.1976 rechtsgültig verfügt und wird punktuell auf der Neumattstrasse ergänzt.
- Für eine zeitgemässe landwirtschaftliche Nutzung dieses Gebietes werden Ausnahmen im Rahmen des Zubringerdienstes gewährt.
- Für die reine Durchfahrt gilt für alle Verkehrsteilnehmende die Gewichtsbeschränkung.

Gegen diese Verkehrsordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Sarnen, 25. Januar 2021

Sicherheits- und Justizdepartement

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Anzeige der Auflösung und Liquidation nach Art. 731b OR

Mit Entscheid vom 23. November 2020 des Kantonsgerichtspräsidenten I des Kantons Obwalden wurde die *CONNEX Productions GmbH* (CHE-105.517.060), Industriestrasse 25, 6060 Sarnen, nach Art. 731b OR aufgelöst und über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Der Gesellschaft als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Liquidationsmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Liquidationsmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Gesellschaft getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Gesellschaftsaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 28. Januar 2021

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Auflage Kollokationsplan und Inventar

Im konkursamtlichen Liquidationsverfahren über die ausgeschlagene Verlassenschaft des *Berlinger Otto Adalrich sel.*, geboren am 25. März 1958, von Beckenried NW, wohnhaft gewesen in 6060 Sarnen, Brünigstrasse 118, gestorben am 8. Juli 2020, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichnenden Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht des Kantons Obwalden und Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen beim Obergericht des Kantons Obwalden, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Sarnen, 28. Januar 2021

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Konkursamtliche Liquidation der ausgeschlagenen Verlassenschaft

Über die ausgeschlagene Verlassenschaft des *Merki Peter sel.*, geboren am 9. Mai 1963, von Luzern LU, Würenlingen AG, wohnhaft gewesen in 6063 Stalden (Sarnen), Schwanderstrasse 42, gestorben am 15. November 2020, wurde gemäss Entscheid vom 21. Januar 2021 der Kantonsgerichtspräsidentin II des Kantons Obwalden die konkursamtliche Liquidation eröffnet und das summarische Verfahren gemäss Art. 231 SchKG gemäss Entscheid der selben Richterin vom 21. Januar 2021 bewilligt.

Datum der Liquidationseröffnung: 21. Januar 2021

Eingabefrist: 28. Februar 2021
(valuta 21. Januar 2021)

Die Gläubiger der Verlassenschaft und alle Personen, die auf in Händen der Verlassenschaft befindlichen Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, berechnet auf den Tag der Liquidationseröffnung, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge, Pfandverschreibungen, Verlustscheine, Rechnungsdoppel usw.) im Original beim unterzeichnenden Konkursamt anzumelden.

Allfällige Eigentums- und Drittansprachen sind ebenfalls bis zum 28. Februar 2021 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Verlassenschaft der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG).

Die Schuldner der Verlassenschaft haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungs-ort, solange sie nicht einen anderen Zustellungs-ort in der Schweiz bezeichnen.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Sachen der Verlassenschaft sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht ein Gläubiger bis zum 28. Februar 2021 schriftlich und eingeschrieben dagegen Einsprache erhebt. Still-schweigen gilt als Zustimmung.

Sarnen, 28. Januar 2021

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Konkursamtliche Liquidation der ausgeschlagenen Verlassenschaft

Über die ausgeschlagene Verlassenschaft des *Fehlbaum Rolf sel.*, geboren am 7. Juni 1968, von Schüpfen BE, wohnhaft gewesen in 6390 Engelberg, Dorfstrasse 1, gestorben am 11. Dezember 2020, wurde gemäss Entscheid vom 25. Januar 2021 der Kantonsgerichtspräsidentin II des Kantons Obwalden die konkursamtliche Liquidation eröffnet und das summarische Verfahren gemäss Art. 231 SchKG gemäss Entscheid der selben Richterin vom 25. Januar 2021 bewilligt.

Datum der Liquidationseröffnung: 25. Januar 2021
Eingabefrist: 28. Februar 2021
(valuta 25. Januar 2021)

Die Gläubiger der Verlassenschaft und alle Personen, die auf in Händen der Verlassenschaft befindlichen Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, berechnet auf den Tag der Liquidationseröffnung, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge, Pfandverschreibungen, Verlustscheine, Rechnungsdoppel usw.) im Original beim unterzeichnenden Konkursamt anzumelden.

Allfällige Eigentums- und Drittansprüche sind ebenfalls bis zum 28. Februar 2021 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Verlassenschaft der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG).

Die Schuldner der Verlassenschaft haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungs-ort, solange sie nicht einen anderen Zustellungs-ort in der Schweiz bezeichnen.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Sachen der Verlassenschaft sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht ein Gläubiger bis zum 28. Februar 2021 schriftlich und eingeschrieben dagegen Einsprache erhebt. Still-schweigen gilt als Zustimmung.

Sarnen, 28. Januar 2021

Betreibung und Konkurs

Bildungs- und Kulturdepartement

Soziale Beratungsstellen

1) Kantonale Stellen

Berufs- und Weiterbildungsberatung Obwalden
Brünigstrasse 178, Postfach 1657
6061 Sarnen

Tel. 041 666 63 44

Beratung Jugendlicher und Erwachsener bei der Berufs- und Laufbahnwahl, Ausbildungs- und Studienfragen inklusive Fachhochschulen

berufsberatung@ow.ch
www.berufsberatung-ow.ch

Fachstelle Gesellschaftsfragen
Dorfplatz 4, Postfach 1261
6061 Sarnen

Entwicklung und Begleitung von Organisationen bei Projekten der

Jugendförderung

Tel. 041 666 63 62
jugendfoerderung@ow.ch

Integration

Tel. 041 666 61 57
integration@ow.ch

Familienförderung

Tel. 041 666 60 66
familienfoerderung@ow.ch

Gesundheitsförderung und Prävention

Tel. 041 666 64 61

Fachstelle Gesellschaftsfragen
Jugend-, Familien- und Suchtberatung Obwalden
Dorfplatz 4, Postfach 1261
6061 Sarnen

Tel. 041 666 62 56
jugendberatung@ow.ch
suchtberatung@ow.ch

www.jugendberatung.ow.ch

Fachstelle für Beratungen von:

Jugendlichen und ihren Bezugspersonen in Problemsituationen (Schule, Ausbildung, Familie usw.).

Familien mit Kindern im Vorschul- und Schulalter in Erziehungsfragen und Familienkonflikten sowie Trennung und Scheidung

Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtproblemen

Heilpädagogische Früherziehung (HFE) Obwalden
Marktstrasse 5a
6060 Sarnen

Tel. 041 666 58 08

frueherziehung@
ruetimattli.ch

Abklärung und Förderung für Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten ab Geburt bis 7 Jahre und Beratung derer Eltern

www.ruetimattli.ch

IV-Stelle Obwalden
IV-Berufsberatung
Brünigstrasse 144, Postfach
6061 Sarnen

Tel. 041 666 27 50

info@akow.ch
www.akow.ch

Berufsberatung behinderter Personen und Abklärungen von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung

Opferhilfe
Dorfplatz 4, Postfach 1261
6061 Sarnen

Tel. 041 666 62 56

Beratungsstelle für Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben, Vermittlung von Beratung und Hilfe

sozialamt@ow.ch
www.ow.ch

Schulpsychologischer Dienst Obwalden
Brünigstrasse 178, Postfach 1262
6061 Sarnen

Tel. 041 666 62 55

Beratung bei Problemen in Erziehung und Schule

spd@ow.ch
www.ow.ch

Sozialdienst für Patientinnen und Patienten
Kantonsspital
6060 Sarnen

Tel. 041 666 42 70

Beratung und Vermittlung von sozialen Dienstleistungen während des Spitalaufenthaltes

Logopädischer Dienst Obwalden
Brünigstrasse 178, Postfach 1262
6061 Sarnen

Tel. 041 666 62 52

Beratung und Behandlung bei Kindern mit Sprachstörungen

logopaedie@ow.ch
www.ow.ch

Regionales Arbeitsvermittlungszentrum RAV Obwalden/Nidwalden
Bahnhofstrasse 2
6052 Hergiswil

Tel. 041 632 56 26

info@ravownw.ch
www.rav-ownw.ch

Kontaktstelle Arbeit OW/NW
Brünigstrasse 154
6060 Sarnen

Tel. 041 631 00 99

info@kontaktstellearbeit-ownw.ch
www.kontaktstellearbeit-ownw.ch

Gemeinnütziges Personalvermittlungsbüro für Personen
ohne Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung

2) Sozialdienste der Gemeinden

Sarnen	041 666 35 12	Alpnach	041 672 96 96	Lungern	041 679 79 40
Kerns	041 666 31 70	Giswil	041 676 77 15	Engelberg	041 639 52 40
Sachseln	041 666 55 31				

Beratung und Hilfe bei persönlichen, familiären und finanziellen Notlagen, Mithilfe bei Alimenteninkasso und Anlaufstelle zur Vermittlung weiterer sozialer Dienste

3) Weitere Beratungsstellen

AIDS-Hilfe Luzern
Museggstrasse 27
6004 Luzern

Tel. 041 410 69 60

info@sundx.ch
www.sundx.ch

Fachstelle für Sozialpädagogik
Information und Beratung zu HIV / Aids, Schwangerschaftsverhütung, sexualpädagogische Einsätze an Schulen

AA Anonyme Alkoholiker

Tel. 0848 848 885

Selbsthilfegruppe für Alkoholiker

www.anonyme-alkoholiker.ch

Elternvereinigung
Drogenabhängiger Jugendlicher DAJ
Postfach 2553
6002 Luzern

Tel. 041 310 04 33

luzern@vevdaj.ch

Selbsthilfe für Eltern und Angehörige Drogenabhängiger

Die dargebotene Hand

Für Menschen in seelischer Not

Tel. 143

Fachstelle für Lebensfragen-elbe
Hirschmattstrasse 30b
6003 Luzern

Ehe-, Lebensberatung, Schwangerenberatung
und Familienplanung

Tel. 041 210 10 87

info@elbeluzern.ch
www.elbeluzern.ch

Agredis Gewaltberatung von Mann zu Mann
Unterlachenstrasse 12
6005 Luzern

Tel. 078 744 88 88
gewaltberatung@agredis.ch

Beratung, Unterstützung und Hilfe für Männer, die aufhören
wollen, gewalttätig zu sein (vertraulich, freiwillig von
Mann zu Mann)

Lungenliga Zentralschweiz
Beratungsstelle Sarnen
Flüelistrasse 2a
6060 Sarnen

Tel. 041 429 31 10

info@lungenliga-zentralschweiz.ch
www.lungenliga-zentralschweiz.ch

Beratung und Betreuung von Lungenpatienten, leihweise
Abgabe von Atemhilfsgeräten

Pro Infirmis
Kantonale Geschäftsstelle Luzern, Ob- und Nidwalden
Marktstrasse 5a
6060 Sarnen

Tel. 058 775 12 12

luownw@proinfirmis.ch
www.proinfirmis.ch

Kostenlose Beratung und Dienstleistungen für Menschen
mit Behinderung und deren Angehörige

traversa, Netzwerk für Menschen mit
einer psychischen Erkrankung
Luzern/Obwalden/Nidwalden
Tribschengasse 8
6005 Luzern

Tel. 041 319 95 00

info@traversa.ch
www.traversa.ch

Betreuung, Begleitung und Beratung von
Menschen mit einer psychischen Erkrankung
oder Behinderung und deren Angehörige

insieme Unterwalden
Buchserstrasse 18
6370 Stans

Tel. 041 610 82 72

info@insiemeunterwalden.ch
www.insiemeunterwalden.ch

Beratung, Betreuung, Freizeit für Menschen
mit Behinderung

Pro Senectute für das Alter
Marktstrasse 5
6060 Sarnen

Sozialberatung und Dienstleistungen

Tel. 041 666 25 45

info@ow.prosenectute.ch
www.ow.prosenectute.ch

Genossenschaft Zeitgut Obwalden
Nachbarschaftshilfe mit Zeitgutschriften
Marktstrasse 3a
6060 Sarnen

Hilfe zu Hause und Angehörigenentlastung

www.zeitgut-obwalden.ch

Administration
Koordination und Beratung

Tel. 079 345 02 59
Tel. 079 302 26 84

Schweizerische Alzheimervereinigung Sektion OW-NW
Geschäftsstelle
Nägeligasse 29
6370 Stans

Beratungstelefon

Tel. 041 660 33 59

geschaeftsstelle.ow-nw@alz.ch
www.alz.ch/ow-nw

Tel. 041 661 24 42
beratung.ow-nw@alz.ch

Rotkreuz Fahrdienst und weitere Angebote
Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)
Kantonalverband Unterwalden
Nägeligasse 7
6370 Stans

Fahrdienst für ältere, behinderte oder kranke Menschen
sowie für Menschen mit Rollstuhl, Kinderbetreuung zu Hause,
Ergotherapie usw. Weitere Angebote finden Sie unter der Webseite. www.srk-unterwalden.ch

Tel. 041 500 10 80
info@srk-unterwalden.ch

Obwaldner Sozialfonds
für Mütter und Familien in Not

Tel. 041 670 01 05 oder
Tel. 041 660 82 44
obwaldner-sozialfonds@hotmail.com

Winterhilfe Obwalden
Kägiswilerstrasse 12
6064 Kerns

Schnelle und zielgerichtete Hilfe in Notsituationen

Tel. 079 406 28 93

obwalden@winterhilfe.ch
www.winterhilfe.ch

**Pro Juventute
Regionalstelle Zentralschweiz
Ulmenstrasse 18
6003 Luzern**

Tel. 041 210 63 27

info@projuventute-luzg.ch
www.projuventute.ch

Einzel- und Familienhilfe, Elternbriefe,
sozialpädagogische Familienbegleitung,
begleitete Besuchstage, kinderfreundliche
Ferien für Alleinerziehende und Familien

**Chindernetz Obwalden
Dammstrasse 10
6055 Alpnach**

Tel. 079 23 23 147

info@chindernetz-ow.ch
www.chindernetz-ow.ch

Hilfe und Unterstützung
für Kinder und Jugendliche im
Kanton Obwalden

**Verein Kinderbetreuung OW
Spitalstrasse 4
6060 Sarnen**

Tel. 041 660 21 23

chinderhuis@
kinderbetreuung-ow.ch

Vermittlung von Tagesplätzen
Kinderkrippe

**Ernährungsberatung des Kantonsspitals
6060 Sarnen**

Tel. 041 666 43 05

**Krebsliga Zentralschweiz
c/o Kantonsspital Nidwalden
Ennetmooserstrasse 16
Postfach 563
6371 Stans**

Tel. 041 611 13 88

info@krebssliga.info
www.krebssliga.info

**Fachstelle Sehbehinderung Zentralschweiz fsz
Maihofstrasse 95 c
6006 Luzern**

Tel. 041 485 41 41

info@fs-z.ch
www.fs-z.ch

Beratung für Menschen mit einer Sehbehinderung und
deren Angehörige

Im Faltblatt Rat und Hilfe in Obwalden finden Sie weitere Beratungsstellen. Dieses Faltblatt
kann beim Kant. Sozialamt Obwalden (Tel. 041 666 64 62) oder per E-Mail:
sozialamt@ow.ch gratis bezogen werden.

Sarnen, 28. Januar 2021

Sozialamt

Fachstelle für Lebensfragen (elbe)

Der Verein «elbe» *Fachstelle für Lebensfragen Luzern, Obwalden und Nidwalden*, Hirschmattstrasse 30b, 6003 Luzern, führt die offizielle Stelle für Ehe-, Lebens- und Schwangerenberatung für den Kanton Obwalden. Die *elbe* bietet Beratung und Therapie für Paare, Familien und Alleinstehende an.

Die Kosten für die Ehe- und Lebensberatung richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Ratsuchenden. Die Schwangerenberatung ist kostenlos.

Sprechstunden werden nach Voranmeldung über Telefon 041 210 10 87 (Montag bis Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr) in Luzern vereinbart.

Sarnen, 28. Januar 2021

Sozialamt

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen sowie die Möglichkeit der Onlineanmeldung finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86
Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr

Hauswirtschaft

Die modulare bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufsbegleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch von neun Pflichtmodulen und zwei Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschriebe finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Kosten

Die detaillierten Kosten finden Sie auf unserer Internetseite unter «Dokumente zum Herunterladen». Die Preise gelten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab Schuljahr 2017/2018. Der Bund unterstützt ab dem Schuljahr 2017/2018 Personen, welche eine Weiterbildung mit eidgenössischer Prüfung anstreben, am Ende der Ausbildung mit einem Beitrag von 50%, maximal Fr. 9'500.00 des Schulgeldes.

Die Preise gelten für das laufende Schuljahr. Preisanpassungen während der Ausbildung sind möglich.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche vor dem Schuljahr 2017/2018 die Ausbildung mit dem Ziel, den Fachausweis zu absolvieren, begonnen haben, gelten die alten Preise, welche noch von den Kantonen mitfinanziert werden.

Pflicht- / Wahlmodule

H 12112 Ernährung und Verpflegung 2. Teil Version 2016	Joller-Graf Barbara Donnerstags, 04.03. – 24.06.2021 08.30 – 16.30 Uhr
H 12114 Gartenbau 1. Teil Version 2018	Huber Roland Dienstags, 09.03. – 15.06.2021 08.30 – 11.45 Uhr
H 12117 Spezialisierung Gastronomie Version 2019	Christen Jödicke Ursula Freitags, 23.04. – 07.05.2021 08.30 – 16.30 Uhr
H 12119 Haushaltführung Version 2017	Windlin Yvette Dienstags, 23.03. – 08.06.2021 13.15 – 16.30 Uhr
H 12129 Grundlage Willkommen auf dem Bauernhof Version 2019	Joller-Graf Barbara Freitags, 05.03. – 26.03.2021 08.30 – 16.30 Uhr

Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Chinesisch sowie Deutschkurse für Fremdsprachige an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch. Für Englisch steht zudem online ein Einstufungstest zur Verfügung.

Die Preise unserer Sprachkurse abends und morgens, welche 12 Tage oder 15 Tage à 2 Lektionen umfassen, werden der Gruppengrösse angepasst (von dieser Regelung sind die Deutschkurse und Zertifikatskurse ausgenommen):

	12 Tage / 24 Lekt.	15 Tage / 30 Lekt.
Kleingruppe (5 – 9 Personen)	Fr. 380.00	Fr. 475.00
Standardgruppe (10 – 12 Personen)	Fr. 320.00	Fr. 400.00
– Deutsch-, Intensiv- und Zertifikatskurse ausgenommen		
– Die Lehrmittel sind im Kurspreis nicht inbegriffen.		

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist nur bis zum dritten Kursabend möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Deutschkurse.

Das Kursangebot variiert je nach Nachfrage. Die effektiv durchgeführten Kurse im laufenden Semester finden Sie auf unserer Webseite.

Chinesisch

Grundstufe bis Mittelstufe (A0 – A2)

Deutsch

Das BWZ Obwalden bietet je nach Nachfrage Abend-, Morgen- und Tageskurse an. Auf unserer Website finden Sie Einstufungstests der Niveaus A1, A2 und B1.

Neu: Abendkurse in Engelberg

Niveau

- A0 – A1 Grundstufe
- A2 Mittelstufe I
- B1 Mittelstufe II
- B2 Mittelstufe III

Lektionen

Folgende Anzahl Lektionen pro Woche haben wir im Angebot:

- 1x2 Lektionen (Abendkurse)
- 2x2 Lektionen (Abendkurse)
- 3x3 Lektionen (Tageskurse)
- 4x3 Lektionen (Tageskurse)

Kosten

Eine Lektion kostet Fr. 14.50

Auf Wunsch kann in Raten bezahlt werden.

Die Deutschkurse am BWZ Obwalden werden je nach Präsenz, Kursniveau, Einkommen/
Vermögen sowie Status finanziell mit bis zu 80% von den Gemeinden unterstützt.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde.

Englisch

Grundstufe

- A0 – A1 Englisch von Grund auf – langsam aufbauend
- A1 Easy Morning English für Anfänger

Mittelstufe I Easy Morning English mit Grundkenntnissen

- A2 Conversation / Pre-Intermediate
- Pre-Intermediate
- Easy Morning English Pre-Intermediate

Mittelstufe II Easy Morning English Conversation Medium

- B1 Conversation Medium
- Easy Morning English Conversation Medium
- Intermediate Refresher

Vorbereitungskurs First / Advanced

- B2 Cambridge First preparation course
- C1 Cambridge Advanced preparation course

Französisch

Grundstufe Français für Anfänger

- A1 Français für Anfänger

Mittelstufe I Français mit Grundkenntnissen

- A2 Ravivons notre français, niveau A2

Mittelstufe II / III (B1-B2)

- B1 Bienvenue à bord au niveau B1!

Fortgeschrittene

- B2 Française en dialogue

Italienisch

Grundstufe

A1 Italiano für Anfänger 1-4

Mittelstufe I

A2 Italiano Mittelstufe 1-4

Mittelstufe II

B1 Italiano livello avanzato

B1 – B2 Conversazione

Spanisch

Grundstufe

A0 – A1 Español für Anfänger – langsam aufbauend 1-4

Mittelstufe I

A2 Español 5 Intermedio

Mittelstufe II

B1 Conversación – Español nivel avanzadol

Einbürgerung / Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung

Vorbereitungskurs Sprachstandanalyse

E 12010	Mi, 28.04. – 02.06.2021	
Sprachstandanalyse Vorbereitungskurs	Mi, 13.10. – 17.11.2021 18.15 – 19.45 Uhr	Fr. 190.00

Vorbereitungskurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»

E 12051	Mi, 28.04. – 02.06.2021	
Kurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»	Mi, 13.10. – 24.11.2021 (ohne 10.11.2021) 19.00 – 21.00 Uhr	Fr. 290.00

Sarnen, 28. Januar 2021

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
Grundacherweg 6, Postfach 1164
6061 Sarnen
www.weiterbildung.bwz-ow.ch
bwz.wb@ow.ch
Telefon 041 666 64 86

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindegemeinden öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

8. Februar 2021

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Gesuchsteller/in: Christoph Amstutz und Anne-Kathrin Jesse Amstutz, Sagenmattli 5, Wilen

Bauvorhaben: Anbau Carport

Ort: Parzellen 3199 und 2692, Sagenmattli 5, Wilen

Zonen: zweigeschossige Wohnzone B

Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Naturgefahren: Gefahrenzonen W 2/4 und W 3/5

Gesuchsteller/in: Ali und Helen Stöckli-Lötscher, Spitalmattenweg 10, Sarnen

Bauvorhaben: Umbau und energetische Sanierung Wohnhaus

Ort: Parzelle 3145, Spitalmattenweg 10, Sarnen

Zonen: zweigeschossige Wohnzone A innerhalb Quartierplan Spitalmatte

Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Naturgefahren: Gefahrenzone W1, W2/4

Kerns

Gesuchsteller/in: Ulrike und Thomas Röthlin-Dremel, Geissmattli 5, Melchtal

Bauvorhaben: Erweiterung Vordach Hauseingang

Ort: Parzelle 2311, Geissmattli, Kerns

Zone(n): zweigeschossige Wohnzone W2A

Schutzzone(n): Gewässerschutzbereich Au

Naturgefahr(en): Naturgefahren W 0

Sachseln

Gesuchsteller/in: Beat Rohrer, Brünigstrasse 228, Sachseln
Bauvorhaben: Neubau und Umbau Wohnhaus
Ort: Parzelle 620, Brünigstrasse 228, Sachseln
Zone: Landwirtschaftszone (Lw)
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: W 2/4

Alpnach

Gesuchsteller/in: Einwohnergemeinde Alpnach, Bahnhofstrasse 15, Alpnach Dorf
Bauvorhaben: Befestigung Charrengasse
Ort: Parzelle 125, GB Alpnach
Zonen: übriges Gebiet
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: W0-2, Ü5
Sonder-
bewilligungen: raumplanerische Ausnahmebewilligung

Giswil

Gesuchsteller/in: Mario Köpfler, Schwerzbachstrasse 2, Giswil
Bauvorhaben: Neubau Ferkelaufzuchtstall, Alpakastall/Remise, Futtersilo und Jauchegrube, Umbau Abferkel- und Ferkelaufzuchtstall
Ort: Parzelle 854, Ried, GB Giswil
Zonen: Zone für gewerbliche Tierhaltung (gT)
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: W0

Gesuchsteller/in: Robert und Margrith Enz-Müller, Grundwaldstrasse 8, Giswil
Bauvorhaben: Erweiterung Wohnhaus
Ort: Parzelle 978, Hirseren-Ei, GB Giswil
Zonen: dreigeschossige Wohnzone (W3)
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: W0

Lungern

Gesuchsteller/in: Lulu Immo AG, Eistrasse 4, Lungern
Bauvorhaben: Erweiterung PP, Neubau 2 Dachfenster, Neubau Cheminéeekamin, Abbruch Mauer
Ort: Parzelle 1343, Lehn, GB Lungern
Zonen: Wohnzone B (WB)

Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Umgebungsschutz von Schutzobjekt Nr. 205
Naturgefahren: MG0

Engelberg

Gesuchsteller/in: Heizwerk Engelberg AG, Engelbergerstrasse 41,
Engelberg
Bauvorhaben: Neubau Fernwärmeleitungen – 2. Etappe, Schweizer-
hausstrasse – Meilandweg Los 2
Zonen: ÜG, W2A
Ort: Parzellen 1087, 1663, 600, 1676, 1680, 2261, 1913,
Schweizerhausstrasse, Meilandweg, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Gesuchsteller/in: Einwohnergemeinde Engelberg, Dorfstrasse 1,
Engelberg
Bauvorhaben: Verlegung Wanderweg
Zonen: Wald, ÜG
Ort: Parzellen 468, 469, 895, 896, Aaschlucht,
GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Ue9, RS3/5/7, S3/5, Planungszone Hochwasserschutz
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Gesuchsteller/in: Ruedi und Bernadette Niederberger, Wirzboden 22,
6370 Stans
Bauvorhaben: Windschutzverglasung Gartensitzplatz
Zonen: W2B (Quartierplan Grundli)
Ort: Parzelle 2505, Grundlistrasse 3, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Einwohnergemeinde Engelberg, Dorfstrasse 1,
Engelberg
Bauvorhaben: Musikschulhaus, Dach- und Fassadensanierung
Zonen: ÖB
Ort: Parzelle 580, Schulhausweg 7, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Ue0

Gesuchsteller/in: Samuel Weintraub, Studentenweg 30a, Engelberg
Bauvorhaben: Neuerstellung 2 zusätzliche Wohnungen im UG und
2 Balkone Nord OG und DG, Heizungsersatz
Zonen: W2B
Ort: Parzelle 1134, Studentenweg 30, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Monika Notz Barmettler, Dorfstrasse 19, Engelberg
Bauvorhaben: Erneuerung Schaufensteranlage
Zonen: Dorfzone, Planungszone Dorfzentrum, Teilbebauungsplan I + II
Ort: Parzelle 270, Dorfstrasse 19, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Ue0

Sarnen, 28. Januar 2021

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Gerichte

Vermisster Werttitel

Es wird vermisst (V 20/008/III):

- Inhaberobligation / Kapital-Grundpfandverschreibung Nr. 16206 über Fr. 450'000.–, errichtet am 17.07.2002, Pfandstelle 1, Höchstzinsfuss 10%, Beleg 1044

Grundbuch Sarnen, Liegenschaft Nr. 2335, Plan Nr. 65, Matten
Heutiger Eigentümer: Bernhard Anton Burch, 1716 M.H.Del Pilar Street, Alpha Grandview, PH-1004 Malate-Manila, Philippinen

Der allfällige Besitzer des erwähnten Werttitels wird aufgefordert, diesen innert sechs Monaten der Unterzeichneten vorzulegen, ansonsten die Kraftloserklärung erfolgt.

Sarnen, 28. Januar 2021

Die Kantonsgerichtspräsidentin III

Vermisste Werttitel

Es werden vermisst (V 21/001/I):

- 6 Namenaktien der Westiform Holding AG mit einem Nennwert von je Fr. 1'000.–, verbrieft im Aktienzertifikat Nr. 109 (Aktien-Nrn. 3'988–3'993)

Der allfällige Besitzer der erwähnten Werttitel wird aufgefordert, diese innert sechs Monaten dem Unterzeichneten vorzulegen, ansonsten die Kraftloserklärungen erfolgen.

Sarnen, 28. Januar 2021

Der Kantonsgerichtspräsident I

Vermisste Werttitel

Es werden vermisst (V 21/002/I):

- 21 Namenaktien der Westiform Holding AG mit einem Nennwert von je Fr. 1'000.–, verbrieft in den Aktienzertifikaten Nr. 107 (Aktien-Nrn. 3'973–3'981), Nr. 130 (Aktien-Nrn. 4'167–4'171), Nr. 274 (Aktien-Nrn. 8'784–8'788), Nr. 275 (Aktien-Nr. 8'789) und Nr. 276 (Aktien-Nr. 8'790)

Die allfälligen Besitzer der erwähnten Werttitel werden aufgefordert, diese innert sechs Monaten dem Unterzeichneten vorzulegen, ansonsten die Kraftloserklärungen erfolgen.

Sarnen, 28. Januar 2021

Der Kantonsgerichtspräsident I

Gemeinde Sarnen

ARGE Forst Sarnen. Sperrung Hintergrabenstrasse

Bereich: Teufimatt bis Turnacher
Grund: Holzereiarbeiten
Dauer: 1. Februar–23. Februar 2021
Zeit: Vollsperrung

Die Strasse bleibt in dieser Zeit für jeglichen Verkehr gesperrt.

Wir danken für das Verständnis

Sarnen, 21. Januar 2021

Arge Forst Sarnen

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

Gasser Felstechnik AG, in *Lungern*, CHE-105.740.926, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 253 vom 29.12.2020, Publ. 1005060894). Zweigniederlassung neu: Ennetbürgen (CHE-231.102.100) [bisher: Beckenried (CHE-231.102.100)]. Tagesregister-Nr. 53 vom 14.01.2021

Swiss Development and Consultancy AG, in *Sarnen*, CHE-391.968.227, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 231 vom 26.11.2020, Publ. 1005032250). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ebrahimi, Razieh, iranische Staatsangehörige, in Sarnen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Domeni-

coni Cantoni, Amina, von Capriasca und Winterthur, in Capriasca, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Einzelprokura].

Tagesregister-Nr. 57 vom 14.01.2021

Styger & Partner AG, in *Alpnach*, CHE-113.590.540, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 227 vom 22.11.2019, Publ. 1004765899). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Thoftstrup, Jan, von Stäfa, in Küsnacht (ZH), Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 56 vom 14.01.2021

MAK Braun, in *Sachseln*, CHE-115.723.013, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 119 vom 22.06.2016, Publ. 2905225). Das Einzelunternehmen wird infolge Verlegung des Sitzes nach Escholzmatt-Marbach im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 58 vom 14.01.2021

CeruttiST AG, in *Sarnen*, CHE-116.143.522, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 214 vom 02.11.2012, Publ. 6915466). Statutenänderung: 11.01.2021. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von umfassenden Beratungs- und Servicedienstleistungen sowie das Halten und Vermarkten von Marken und Lizenzen inklusive die Vermarktung von Gütern und Serviceleistungen insbesondere im Bereich von Baumaterialien. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktien neu: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00 [bisher: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00]. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich (einschliesslich Telefax oder E-Mail) an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen.

Tagesregister-Nr. 52 vom 14.01.2021

STARAG Architekten AG, in *Sarnen*, CHE-109.878.699, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 97 vom 23.05.2013, Publ. 7197118). Zweigniederlassung neu: [gestrichen: Menznau (CH-100.9.026.710-7)]. [gestrichen: Malters (CH-100.9.795.848-1)].

Tagesregister-Nr. 55 vom 14.01.2021

Sarnen Finance AG, in *Sarnen*, CHE-114.268.615, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 130 vom 08.07.2020, Publ. 1004931847). Firma neu: **Sarnen Finance AG in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der ausser-

ordentlichen Generalversammlung vom 13.01.2021 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Küng, Lukas, von Hasle (LU), in Sarnen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift].
Tagesregister-Nr. 54 vom 14.01.2021

Aluguss Holding AG, in Sarnen, CHE-115.212.362, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 182 vom 22.09.2014, Publ. 1726093). Statutenänderung: 11.01.2021. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Unternehmen aller Art und das Halten von Immobilien im In- und Ausland sowie die Erbringung von damit verbundenen Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktien neu: 100'000 Namenaktien zu CHF 1.00 [bisher: 100'000 Inhaberaktien zu CHF 1.00]. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich (einschliesslich Telefax oder E-Mail) an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen.
Tagesregister-Nr. 51 vom 14.01.2021

VIA CORDIS - Verein zur Förderung christlicher Kontemplation in Europa, in Sarnen, CHE-109.084.883, Verein (SHAB Nr. 175 vom 11.09.2017, Publ. 3744195). Der Vorstand hat am 15.11.2020 beschlossen, auf den Eintrag des Vereins im Handelsregister zu verzichten. Da dieser Verein kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt und somit nicht eintragungspflichtig ist, wird der auf ihn bezügliche Eintrag im Handelsregister gelöscht.
Tagesregister-Nr. 59 vom 14.01.2021

Hans Aregger AG, Elektrotechnisches Unternehmen, bisher in Dierikon, CHE-105.921.126, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 244 vom 17.12.2019, Publ. 1004785075). Statutenänderung: 11.01.2021. Firma neu: **Kampimo AG**. Sitz neu: **Lungern**. Domizil neu: Bahnhofstrasse 2, 6078 Lungern. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Kauf, den Verkauf und die Vermittlung von Grundstücken, die Erstellung von Liegenschaften, die Entwicklung von Immobilienprojekten sowie die Vermietung und Verwaltung von Liegenschaften. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im

Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Reber, Barbara, von Schangnau, in Ennetbürgen, mit Einzelprokura; Schwegler, Sebastian, von Willisau, in Sarnen, mit Einzelprokura; Widmer, Marcel, von Inwil, in Dierikon, mit Einzelprokura. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Furrer, Hans Anton, von Lungern, in Lungern, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Furrer, Hans, Mitglied, mit Einzelunterschrift]; Furrer, Jonas, von Lungern, in Lungern, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Furrer, Lea, von Lungern, in Giswil, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Furrer, Rahel, von Lungern, in Lungern, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Furrer, Sales, von Lungern, in Lungern, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 62 vom 15.01.2021

Eberli AG, in Sarnen, CHE-109.533.562, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 233 vom 30.11.2020, Publ. 1005034566). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fuchs, Carmen, von Schwarzenberg, in Sursee, mit Kollektivprokura zu zweien.

Tagesregister-Nr. 61 vom 15.01.2021

Markus Wirth Consulting GmbH, in Engelberg, CHE-150.157.839, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 148 vom 03.08.2018, Publ. 4395809). Firma neu: **Markus Wirth Consulting GmbH in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der ausserordentlichen Gesellschafterversammlung vom 13.01.2021 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wirth, Markus, von Basel, in Engelberg, Gesellschafter und Geschäftsführer, Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]; Wirth, Rita, von Basel, in Arlesheim, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 64 vom 15.01.2021

Aquila Wealth Management AG, in Alpnach, CHE-110.304.212, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 67 vom 06.04.2020, Publ. 1004866406). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Andric, Dragana, von Zürich, in Uitikon, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 60 vom 15.01.2021

Interkonsent AG, in Engelberg, CHE-102.958.995, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 120 vom 23.06.2017, Publ. 3598883). Statutenänderung: 14.01.2021. Aktien neu: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00 [bisher: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00]. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an

die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namensaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Ferner Änderung nicht publikationspflichtiger Tatsachen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Infanger, Michael, von Engelberg, in Hergiswil (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in St. Gallen].
Tagesregister-Nr. 63 vom 15.01.2021

proWIN Beratung Angela Anderegg, in *Alpnach*, CHE-163.159.121, Grunz 1, 6055 Alpnach Dorf, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Beratung und Verkauf von proWIN Produkten in folgenden Bereichen: Symbiotische Reinigung, Natural Wellness. Eingetragene Personen: Anderegg, Angela, von Schwarzenberg, in Alpnach, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 65 vom 18.01.2021

Nordlux GmbH, in *Alpnach*, CHE-107.721.236, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 119 vom 22.06.2018, Publ. 4308065). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gasser, Marcel Franz, von Lungern, in Luzern, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 6 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lüthold, David Claudio, von Alpnach, in Alpnach, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 6 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: mit 4 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00]; Montannual AG (CHE-428.090.578), in Alpnach, Gesellschafterin, mit 4 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: mit 2 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00]; Sepval Holding AG (CHE-113.998.355), in Lungern, Gesellschafterin, mit 8 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: mit 6 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00].
Tagesregister-Nr. 67 vom 18.01.2021

Uni Alchem AG, in *Sarnen*, CHE-102.754.317, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 219 vom 10.11.2011, Publ. 6411486). Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst.
Tagesregister-Nr. 69 vom 18.01.2021

SPOCK Immobilien AG, in *Alpnach*, CHE-115.638.347, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 157 vom 14.08.2020, Publ. 1004957856). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Notter, Roger, von Niederrohrdorf, in Fislisbach, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 68 vom 18.01.2021

Sarnen, 28. Januar 2021

Handelsregister

Eigentumsübertragungen

Die in der gedruckten Ausgabe auf Seiten 190 bis 199 veröffentlichten Eigentumsübertragungen werden gemäss Art. 168b Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches nicht im Internet veröffentlicht.